

## **Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 10.07.2017**

### **§ 1 Entgelte**

Gemäß §§ 10 und 11 der Satzung der Musikschule Herten wird für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von schuleigenen Instrumenten sowie Zubehör ein Entgelt erhoben.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs**

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anmeldung eines Teilnehmers am ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wurde.
- (2) Bei dem Entgelt handelt es sich um einen Jahresbetrag.
- (3) Das Entgelt wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen (bei „HertenPlus“ in zehn gleichen monatlichen Teilbeträgen) zum 15. eines Monats fällig
- (4) Das Entgelt ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Herten zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, der Stadt Herten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts bestimmt sich nach §§ 4 und 5 der Entgeltordnung.

### **§ 4 Entgelte**

Das zu entrichtende Entgelt beträgt:

<b><u>1. Unterrichtsentgelte</u></b>	<b><u>Euro/Monat</u></b>	<b><u>Euro/Jahr</u></b>
<u>Frühförderung</u>		
Musikbambini (45 Min/Woche)	22,50	270,00
Musikalische Früherziehung	20,00	240,00
<u>HertenPlus</u>	35,00	350,00
<u>Zeitlich befristete Projekte</u>	25,00	300,00

### Instrumentalunterricht

Einzelunterricht (45 Min/Woche)	72,00	864,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	55,00	660,00
Gruppenunterricht (2er45 Min/Woche)	40,00	480,00
Gruppenunterricht (3er45 Min/Woche)	35,00	420,00
Gruppenunterricht (4er45 Min/Woche)	27,50	330,00
Gruppenunterricht (5-6er45 Min/Woche)	22,00	264,00
Gruppenunterricht (4-6er 60 Min/Woche)	33,00	396,00
Ergänzung ohne Hauptfach	15,00	180,00
Ergänzung mit Hauptfach	entgeltfrei	

<u>Unterricht für Erwachsene</u>	<u>Euro/Monat</u>	<u>Euro/Jahr</u>
Einzelunterricht (45 Min/Woche)	85,00	1.020,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	60,00	720,00
Gruppenunterricht (2er, 45 Min/Woche)	49,00	588,00

## **2. Instrumentenmiete**

Gitarre, Violine, Querflöte, Trompete	12,50	150,00
Alle übrigen Instrumente	19,00	228,00

## **§ 5 Entgeltermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Zeitraum die Musikschule Herten, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei
  - a) 2 Familienmitgliedern um 5 Prozent,
  - b) 3 Familienmitgliedern um 10 Prozent und
  - c) 4 Familienmitgliedern um 15 Prozent.
- (2) Herten- Pass Inhaber erhalten eine 50 Prozent Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt. Der Herten-Pass ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen.
- (3) Im Programm „HertenPlus“ erhalten alle Empfänger einer Transferleistung (Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Empfänger von Ausbildungshilfen, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) eine 100-prozentige Entgeltbefreiung. Leistungen nach dem Programm „Bildung und Teilhabe“ sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Nachweise sind der Musikschule vorzulegen.

- (4) Ermäßigungen für den JeKi- und JeKits-Unterricht richten sich nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

## **§ 6 Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall**

- (1) Werden Unterrichtsstunden vom Teilnehmer nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Gebührenerstattung.
- (2) Fällt der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 5 Wochenstunden (bei „HertenPlus“ mehr als 4 Wochenstunden innerhalb der zehn Monate) aus und hat die Musikschule diesen Umstand zu vertreten, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird  $\frac{1}{4}$  des entsprechenden Monatsentgeltes erstattet. Wird ein vergleichbarer Ersatzunterricht angeboten, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Hat die Musikschule den Unterrichtsausfall nicht zu vertreten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (3) Fällt im Programm „Jedem Kind ein Instrument“ und „JeKits“ der Unterricht aus Gründen aus, die von der jeweiligen Grundschule/Förderschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 01.07.2013 außer Kraft.